

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

<b>A. ALLGEMEINES.....</b>	<b>2</b>
ART. 1 GRUNDSATZ .....	2
ART. 2 BEGRIFF DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN .....	2
ART. 3 BEGRIFF DER ANLAGEKOSTEN .....	2
ART. 4 SICHERSTELLUNG UND VERZINSUNG.....	2
ART. 5 STUNDUNG.....	3
ART. 6 TEUERUNG .....	3
ART. 7 AUSSERORDENTLICHE HÄRTEFÄLLE.....	3
ART. 8 ZUSTÄNDIGKEITEN .....	3
ART. 9 RECHTSMITTEL .....	4
<b>B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE .....</b>	<b>4</b>
ART. 10 GRUNDSATZ DER BEITRAGSPFLICHT .....	4
ART. 11 BEMESSUNGSGRUNDSÄTZE.....	4
ART. 12 ANTEIL DER GEMEINDE .....	4
ART. 13 MASSGEBENDE KOSTEN.....	5
ART. 14 MASSGEBLICHE GRUNDSTÜCKSFÄLÄCHE .....	5
ART. 15 ERSCHLIESSUNG VON MEHREREN SEITEN .....	6
ART. 16 SCHULDNER, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE.....	6
ART. 17 VERFAHREN, RECHTSMITTEL.....	6
<b>C. ANSCHLUSSGEBÜHREN .....</b>	<b>7</b>
ART. 18 GEGENSTAND .....	7
ART. 19 GEBÜHRENPFICHT, SCHULDNER .....	7
ART. 20 BEMESSUNGSGRUNDLAGEN, GEBÜHRENHÖHE .....	7
ART. 21 FÄLLIGKEIT .....	7
<b>D. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN .....</b>	<b>8</b>
ART. 22 GEGENSTAND .....	8
ART. 23 SCHULDNER, GEBÜHRENPFICHT .....	8
ART. 24 BEMESSUNGSGRUNDLAGEN, GEBÜHRENHÖHE .....	8
ART. 25 KOSTENTRASPARENZ.....	10
ART. 26 EINSICHTSRECHT.....	10
ART. 27 FÄLLIGKEIT .....	10
<b>E. ERSATZABGABEN .....</b>	<b>10</b>
ART. 28 GRUNDSATZ .....	10
ART. 29 HÖHE DER ABGABEN, VERWENDUNG .....	10
ART. 30 RÜCKERSTATTUNG DER ERSATZABGABEN.....	10
ART. 31 VERFAHREN, FÄLLIGKEIT.....	10
<b>F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
ART. 32 INKRAFTTRETEN.....	11
ART. 33 AUSSERKRAFTTRETEN BISHERIGER ERLASSE .....	11

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) erlässt die Politische Gemeinde Gottlieben die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung (BGO):

## A. Allgemeines

- |        |                                   |   |
|--------|-----------------------------------|---|
| Art. 1 | Grundsatz                         | <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</p>  |
| Art. 2 | Begriff der Erschliessungsanlagen | <p><sup>1</sup> Erschliessungsanlagen im Sinne des Gesetzes sind Strassen, öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie und Gas, sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p>   |
| Art. 3 | Begriff der Anlagekosten          | <p>Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</p>  |
| Art. 4 | Sicherstellung und Verzinsung     | <p><sup>1</sup> Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p> <p><sup>2</sup> Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> <p><sup>3</sup> Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.</p> |

- |        |                              |  |
|--------|------------------------------|--|
| Art. 5 | Stundung                     | <p><sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p><sup>3</sup> Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbuchanmeldung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinsfuss richtet sich nach § 49 Absatz 3 PBG.</p>  |
| Art. 6 | Teuerung                     | <p>Bei einer Änderung des Zürcher Baukostenindex von über 5 % gegenüber dem geltenden Stand (1. April 2004 = 107.6, mit Basis: 1. Oktober 1998 = 100) können die Beitrags- und Gebührenansätze durch den Gemeinderat angepasst werden.</p>   |
| Art. 7 | Ausserordentliche Härtefälle | <p>Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.</p>  |
| Art. 8 | Zuständigkeiten              | <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann die öffentlichen Erschliessungsaufgaben an öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Unternehmen (Korporationen, etc.) übertragen, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen aufweisen. Die Parteien sind diesfalls verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Parteien führen im Vertrag die finanziellen Grundlagen für die Tarifgestaltung auf. Die Gemeinde legt die Gebühren, unter Berücksichtigung dieser Grundlagen sowie der gesamten wirtschaftlichen Erfordernisse fest. Eine weitgehende Harmonisierung der Tarife auf dem Gebiet der ganzen Gemeinde ist anzustreben.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranlagung von Beiträgen, einmaligen und wiederkehrenden Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p><sup>4</sup> Die Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, die Erschliessungsbeiträge und Gebühren direkt in Rechnung zu stellen und einzuziehen.</p> |

- Art. 9      Rechtsmittel
- Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

## B. Erschliessungsbeiträge

- Art. 10      Grundsatz der Beitragspflicht
- <sup>1</sup> Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
  - <sup>2</sup> Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.
  - <sup>3</sup> Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
  - <sup>4</sup> Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
- Art. 11      Bemessungsgrundsätze
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlage auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer prozentual nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils (§ 53 Abs. 1 PBG).
  - <sup>2</sup> Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Anteil wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
  - <sup>3</sup> Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
- Art. 12      Anteil der Gemeinde
- <sup>1</sup> Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):

- 80 % für Erschliessungsstrassen und –wege
- 70 % für Sammelstrassen
- 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen
- 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen

- <sup>2</sup> Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- <sup>3</sup> Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Ansätzen fest.

Art. 13    Massgebende  
              Kosten

- <sup>1</sup> Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde in Art. 3 genannten noch verbleibenden Anlagekosten.
- <sup>2</sup> Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
- <sup>3</sup> Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.
- <sup>4</sup> In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.

Art. 14    Massgebliche  
              Grundstücksfläche

- <sup>1</sup> Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
- <sup>2</sup> Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgebliche Fläche.

- Art. 15 Erschliessung von mehreren Seiten
- <sup>1</sup> Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
  - <sup>2</sup> Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
- Art. 16 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge
- <sup>1</sup> Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
  - <sup>2</sup> Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
  - <sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.
- Art. 17 Verfahren, Rechtsmittel
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
    - a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
    - b) das Verzeichnis der Eigentümer,
    - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
    - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.
  - <sup>2</sup> Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
  - <sup>3</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
  - <sup>4</sup> Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
  - <sup>5</sup> Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

## C. Anschlussgebühren

- Art. 18    Gegenstand
- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
  - <sup>2</sup> Für Kanalisationen werden ausschliesslich wiederkehrende Gebühren erhoben.
- Art. 19    Gebührenpflicht, Schuldner
- <sup>1</sup> Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
  - <sup>2</sup> Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
  - <sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.
- Art. 20    Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe
- Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:
- Wasserversorgung:**  
Für jedes angeschlossene Gebäude bzw. bei Reihenhäusern für jeden Hausteil wird eine Gebühr pro m<sup>2</sup> BGF (Bruttogeschossfläche gemäss § 10 PBV) oder eine Gebühr pro m<sup>2</sup> BBF [nur Gewerbe] (Bruttobetriebsfläche d.h. sämtliche dem Gewerbe dienenden und hierfür verwendbaren Flächen) gemäss Anhang erhoben. Für jede Sprinkleranlage wird eine Gebühr pro m<sup>3</sup> Wasserbedarf pro Stunde gemäss Anhang erhoben.
- Elektrizitätsversorgung:**
- a) Pro Anschlussobjekt wird eine Gebühr je Ampère Hauptanschlussicherung gemäss Anhang erhoben.
  - b) Zusätzlich wird für Elektrowärmeerzeuger (Speicher, Direktheizung, Wärmepumpen) je KW Anschlussleistung eine Gebühr gemäss Anhang erhoben.
- Kanalisation:**  
Für Kanalisationen werden keine Anschlussgebühren erhoben.
- Art. 21    Fälligkeit
- Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

## D. Wiederkehrende Gebühren

- Art. 22    Gegenstand
- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für Elektrizität und Kanalisation wiederkehrende Gebühren.
  - <sup>2</sup> Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren für Wasser und ermächtigt das Wasserwerk Tägerwilen, den Kaufpreis seiner Leistungen in seinem Versorgungsgebiet selbständig (privatrechtlich) zu regeln.
  - <sup>3</sup> Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und den zentralen Anlagen zu decken haben. Bei Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen dienen sie ebenso der Finanzierung des Baus und deren Erweiterung.
- Art. 23    Schuldner,  
Gebührenpflicht
- <sup>1</sup> Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.
  - <sup>2</sup> Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.
- Art. 24    Bemessungsgrundlagen,  
Gebührenhöhe
- <sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
  - <sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).
- Bemessungsfaktoren <sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:
- Elektrizitätsversorgung**
1. Die Grundgebühr wird pro Zähler und Monat gemäss Tarifblatt erhoben.
  2. Die Mengengebühr berechnet sich nach den effektiv bezogenen kWh gemäss Tarifblatt.
- Kanalisation**
1. Für alle der öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation angeschlossenen Liegenschaften wird eine Grundgebühr gemäss Tarifblatt nach folgenden Kriterien erhoben.
    - a) Wohnbauten, Mehrpersonenhaushalte, pro Wohnung
    - b) Wohnbauten, Einpersonenhaushalte, pro Wohnung
    - c) Industrie- und Gewerbebetriebe, öffentliche Bauten, pro Einwohnergleichwert (EWG)

Für die Festsetzung der Grundgebühren nach lit. a) und b) hievon gilt der 1. Januar als Stichtag.

Die Einwohnergleichwerte (EWG) bei Industrie- und Gewerbebetriebe sowie bei öffentlichen Bauten werden vom Gemeinderat für vier Jahre festgelegt und richten sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch und Verschmutzungsgrad während der letzten vier Jahre. Bei einer dauernden grossen Abnahme oder Zunahme des Wasserverbrauchs oder des Verschmutzungsgrades kann der Gemeinderat auf Antrag oder von Amtes wegen eine Neufestlegung vor Ablauf der Vierjahresfrist vornehmen.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer 4 Einwohnergleichwerte (EWG); jedes weitere Zimmer zusätzlich 1 EWG.

1 EWG = 62 m<sup>3</sup> Frischwasserbezug pro Jahr, gewichtet mit den folgenden Faktoren für Schmutzstofffracht:

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1. Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.

<sup>4</sup> Er kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

<sup>5</sup> Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z.B. Strassen etc. kann die Gemeinde von 3 % bis maximal 5 % der jährlichen Betriebskosten durch allgemeine Mittel decken.

Art. 25 Kostentransparenz Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die öffentlichen Meteorwasserleitungen auszuweisen.

Art. 26 Einsichtsrecht Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 27 Fälligkeit <sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## E. Ersatzabgaben

Art. 28 Grundsatz Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Autoabstellplätzen gemäss Kant. Planungs- und Baugesetz (PBG) nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

Art. 29 Höhe der Abgaben, Verwendung <sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe pro Abstellplatz ist im Anhang aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 30 Rückerstattung der Ersatzabgaben <sup>1</sup> Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 % des ursprünglichen Betrages.

Art. 31 Verfahren, Fälligkeit Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren verlangt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## F. Schlussbestimmungen

- |         |   |  |
|---------|---|--|
| Art. 32 | Inkrafttreten                           | Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. |
| Art. 33 | Ausserkrafttreten<br>bisheriger Erlasse | Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.   |

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Grimm

Brigitte Samer

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 14. Dezember 2004

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Beschluss

Nr. 05/69.2/pb vom 02. Mai 2005

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. Juli 2005